OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604461/3/KH

Datum:
Linz, 15. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des R A S, S x, x L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. April 2021, GZ: VStV/921300238561/2021, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über R A S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 5 Stunden) verhängt, weil ihm vorgeworfen wurde, nach der Entziehung seiner Lenkberechtigung mit Bescheid vom 18. Dezember 2020, GZ: VA-FE-1387/2020+FE-1388/2020, mit welchem gleichzeitig verfügt wurde, dass er den Führerschein unverzüglich ab Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde oder der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern habe, den Führerschein in der Zeit vom 2. Februar 2021 bis 9. Februar 2021 nicht abgeliefert habe. Er habe dadurch gegen § 37 Abs. 1 iVm § 29 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf aus, dass er nach Indien geflogen sei, weil er dort arbeite, wo er einen Anruf von der Polizei bekommen habe, bei dem ihm gesagt worden sei, dass er seinen Führerschein abgeben müsse. Er sei am 9. April 2021 in Wien gelandet und am selben Tag gegen 20:00 Uhr zur PI Neue Heimat gegangen und habe seinen Führerschein abgeben wollen. Dort sei ihm gesagt worden, dass der Akt in der Nietzschestraße liege und dass er seinen Führerschein am Montag, 12. April 2021 dort abgeben solle. Daraufhin sei er mit dem Auto gefahren, da er gedacht habe, sein Führerschein werde erst ab Mitte Mai entzogen. Am 10. April 2021 sei er auf dem Weg nach Salzburg gewesen und von der Polizei auf der Autobahn angehalten worden, worauf man ihm gesagt habe, dass man ihm den Führerschein entziehen müsse. Er habe seinen Führerschein jedoch nicht ordnungsgemäß abgeben können, da er im Ausland gewesen sei, aber die andere Strafe wegen des Lenkens ohne Lenkberechtigung, obwohl er am Vortag bei der PI Neue Heimat seinen Führerschein abgeben habe wollen, akzeptiere er nicht.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde dem Bf Parteiengehör zur Frage gewährt, ob er aufgrund der Formulierung seiner Beschwerde diese betreffend das gegenständliche Straferkenntnis aufrechterhalten wolle, da er darin ausgeführt hat, (lediglich) die Strafe wegen des Lenkens ohne Lenkberechtigung nicht akzeptieren zu wollen. Sollte er die Beschwerde aufrecht halten wollen, wurde um Übermittlung von Nachweisen

ersucht, dass er in der Zeit vom 2. bis 9. Februar 2021 in Indien war. Der Beschwerdeführer reagierte auf das mit 14. Juli 2021 datierte Schreiben des Landesverwaltungsgerichts, GZ: LVwG-604461/2/KH, nicht.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Dem Bf wurde mit Bescheid vom 18. Dezember 2020 (rechtskräftig mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 27. Jänner 2021, GZ: LVwG-651951/4/FP) die Lenkberechtigung entzogen. In diesem Bescheid wurde gleichzeitig verfügt, dass er seinen Führerschein unverzüglich bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich oder bei der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern habe und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen.

Der Bf hat seinen Führerschein in der Zeit von 2. bis 9. Februar 2021 nicht bei einer der genannten Stellen abgegeben. Er hat auch nach schriftlicher Aufforderung im Beschwerdeverfahren keine Nachweise für sein Vorbringen in der Beschwerde, er sei zu dieser Zeit in Indien gewesen und habe den Führerschein deshalb nicht abgeben können, erbracht.

Das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 14. Juli 2021 wurde hinterlegt, wobei laut Rückschein Beginn der Abholfrist der 22. Juli 2021 war.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt und Gewährung von Parteiengehör mit Schreiben vom 14. Juli 2021, GZ: LVwG-604461/2/KH, wobei der Bf auf Letzteres nicht reagierte.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorliegenden Verwaltungsaktes.

Der Bf hätte die Möglichkeit gehabt, sich zur Untermauerung seiner Vorbringen nach schriftlicher Aufforderung näher zu äußern bzw. dem Verwaltungsgericht entsprechende Nachweise für die von ihm behauptete Ortsabwesenheit zu übermitteln, was er jedoch nicht getan hat. Er ist somit seiner ihm im Verwaltungsstrafverfahren obliegenden Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Zur Zustellung des Schreibens des Landesverwaltungsgerichtes vom 14. Juli 2021 ist festzuhalten, dass dieses hinterlegt wurde und laut Rückschein Beginn der Abholfrist der 22. Juli 2021 war. Da das Schreiben nach dem Verstreichen der

Hinterlegungsfrist nicht an das Landesverwaltungsgericht zurückgesandt wurde, ist davon auszugehen, dass dieses abgeholt wurde. Es finden sich auch keinerlei anderweitige Anhaltspunkte dafür, dass dieses dem Bf nicht ordnungsgemäß durch Hinterlegung zugestellt worden wäre.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 29 Abs. 3 FSG:

„(3) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält."

§ 37 Abs. 1 FSG:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, ist davon auszugehen, dass der Bf seinen Führerschein nach Rechtskraft des Bescheides, mit welchem ihm die Lenkberechtigung entzogen wurde, wie im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, in der Zeit vom 2. bis 9. Februar 2021 nicht bei der belangten Behörde oder der nächsten Sicherheitsdienststelle abgeliefert hat. Da der Entziehungsbescheid mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. Jänner 2021, GZ: LVwG-651951/4/FP, mit 2. Februar 2021 rechtkräftig wurde, hätte der Bf seinen Führerschein ab diesem Tag entsprechend § 29 Abs. 3 FSG abliefern müssen. Somit ist die Erfüllung des

objektiven Tatbestandes der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf hat die Möglichkeit, entsprechende Nachweise für seine Ortsabwesenheit zur Tatzeit zu übermitteln, nicht in Anspruch genommen. Er hatte auch keine weiteren Vorbringen erstattet, die gegen die Annahme von nicht zumindest fahrlässigem Verhalten sprechen würden, folglich ist somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurden im Zuge der Strafbemessung zahlreiche verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen als erschwerend gewertet, mildernde Umstände wurden keine erkannt. Der Annahme der belangten Behörde zu seinen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen ist der Bf nicht entgegengetreten. Sonstige strafmildernde und straferschwerende Gründe kamen im Beschwerdeverfahren nicht hervor. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.

3. Zu dem in Spruchpunkt II. vorgeschriebenen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist festzuhalten, dass das angefochtene Straferkenntnis zur

Gänze bestätigt wurde und daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing